

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

47. Verordnung vom 16.12.1840 publ. 19.12.1840

18. November d. J. ausgewechselt worden, hiedurch zur Nachricht und Nachachtung Aller die es angeht, zur öffentlichen Kunde gebracht.

47) Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom 16. December, publ. den 19. December 1840.

Zur Sicherung der Ordnung des Verfahrens, wonach das Militair-Collegium für Stellvertreter der Wehrpflichtigen zu sorgen hat.

Zur Sicherung der Ordnung des Verfahrens, wonach in der Regel das Militair-Collegium für Stellvertreter der Wehrpflichtigen zu sorgen hat, wird hiedurch zum Recrutirungsgesetze vom 19. Juli 1837. mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung bestimmt:

- 1) Nach Ablauf der im §. 60. gesetzten Frist (bis spätestens am 1. Janr. vor dem Eintrittstermin) darf die Anzeige eines Wehrpflichtigen, daß er sich vertreten lassen wolle, vom Militair-Collegium noch angenommen werden, jedoch soll für jede zu spät gemeldete Stellvertretung, mag sie durch das Militair-Collegium beschafft werden können, oder mag der Wehrpflichtige einen selbstgewählten Stellvertreter einstellen müssen, die im §. 68. bestimmte Abgabe an den Invaliden-Fonds auf dreißig Thaler Gold erhöht worden.
- 2) Diejenigen, welche sich rechtzeitig spätestens am 1. Janr. meldeten, haben nach §. 64.

bis zum 15. März Anzeige zu gewärtigen, wenn das Militair-Collegium ihnen einen Stellvertreter nicht verschaffen kann. Auf verspätete Meldungen kann das Militair-Collegium diese Anzeige bis zum Auf- ruf der Wehrpflichtigen im Eintrittster- mine aussetzen.

- 3) Da jede Meldung eines Wehrpflichtigen, daß er sich vertreten lassen wolle, nur für den Fall gilt, daß seine Nummer zum Auf- ruf komme, und daß er zur Zeit des Ein- trittstermins nicht frei oder zurückgesetzt sei, so sollen auch die Wehrpflichtigen die einstweilen zurückgesetzt sind, über deren Tüchtigkeit noch nicht entschieden worden, oder deren Reclamation noch in Verhand- lung ist, in der im §. 60. anberaumten Frist mit der Meldung, daß sie, falls sie eintreten müssen, sich vertreten lassen wol- len, einkommen. Die Ausnahme §. 66. sub 2. fällt also jetzt weg, und treten auch in solchem Falle bei verspäteter Mel- dung die hier unter 1 und 2 gedachten Nachtheile ein.
- 4) Wer sich, um durch einen Stellvertreter vertreten zu werden, gemeldet hat, soll mit Nummertausch nur dann zugelassen werden, wenn das Militair-Collegium ihm notificirte, daß es keinen Stellvertreter für